

RUSSIAN DESK

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem 1. Januar 2019 gilt für ausländische Unternehmen ein neues Verfahren zur Berechnung und Entrichtung von Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen¹. Durch die Einführung der neuen Regeln stellen sich zahlreiche Fragen zu den Pflichten ausländischer Unternehmen und ihrer russischen Auftraggeber. Dies betrifft auch voneinander abhängige Unternehmen. Nach monatelangen Verhandlungen mit der Wirtschaft hat der Föderale Steuerdienst Russlands (FNS) nun am 24. April 2019 Erläuterungen² zum neuen Verfahren veröffentlicht. Die wichtigsten Aussagen des Steuerdienstes zum Thema elektronische Dienstleistungen werden im vorliegenden Newsletter behandelt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Fragen, die wir gerne beantworten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Lesova
Diplom-Juristin | LL.M. | Of Counsel

Die russische „Google-Tax“ in der Neuauslegung des Föderalen Steuerdienstes

UMSATZSTEUER AUF ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN – GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Ausländische Unternehmen, die russischen Auftraggebern (1) über ein Informations- und Telekommunikationsnetz, (2) automatisiert und (3) unter Verwendung von Informationstechnologien die nachstehend genannten Leistungen erbringen, sind verpflichtet, sich in Russland steuerlich anzumelden und die Umsatzsteuer selbst an den Haushalt abzuführen.

Diese Verpflichtung entsteht, wenn die Dienstleistungen in elektronischer Form

- Endverbrauchern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder
- russischen Einzelunternehmern oder Organisationen

erbracht wurden. Bisher traten Unternehmer und Organisationen als Steueragenten auf und überwiesen die Umsatzsteuer für das betreffende ausländische Unternehmen an den Haushalt. Seit dem 1. Januar 2019 findet dieser als *Reverse Charge* bekannte Mechanismus keine Anwendung mehr.

Diese Regel gilt auch für Operationen innerhalb einer Gruppe voneinander abhängiger Unternehmen.

Erbringt ein ausländisches Unternehmen elektronische Dienstleistungen, ohne sich steuerlich anzumelden, wird dies mit einer Geldbuße in Höhe von zehn Prozent der aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte geahndet.

Was gilt als elektronische Dienstleistung?

Dienstleistungen in elektronischer Form sind insbesondere:

- Zurverfügungstellung von digitalen Produkten wie Software, deren Modifizierungen und Verbesserungen (Updates);
- Zurverfügungstellung von Ressourcen zur Unterbringung von Informationen auf einem Server (Web-Hosting);
- Einrichtung von Datenbanken, Gewährung des Zugriffs auf sie und Verwaltung von Datenbanken;

¹ Föderales Gesetz Nr. 335-FS „Über die Änderung des ersten und zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation und einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ vom 27. November 2017.

² Schreiben des FNS Russlands Nr. SD-4-3/7937@ „Über das Verfahren der Anwendung der Mehrwertsteuer bei der Erbringung von Dienstleistungen in elektronischer Form durch ausländische Organisationen seit dem 1. Januar 2019“ vom 24. April 2019 (https://www.nalog.ru/rn77/about_fts/about_nalog/8699925/).

- automatische Datenverarbeitung, Zurverfügungstellung von analytischen Materialien jeder Art, wie z.B. Übersichten, Berichte, Prognosen (Service on Demand, Software as a Service);
- Verwaltung von Handelsplätzen, Services und Ressourcen im Internet;
- Zurverfügungstellung von Anwendungen (Apps), Musikwerken, Filmen, Spielen, elektronischen Büchern (E-Books) zur privaten Verwendung;
- Fernunterricht mit Hilfe von Software;
- und ähnliche Dienstleistungen.

ERLÄUTERUNGEN DES FNS RUSSLANDS

PFLICHTEN DES STEUERAGENTEN

Nach Auffassung des FNS Russlands ist ein russischer Auftraggeber von elektronischen Dienstleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, den *Reverse-Charge*-Mechanismus anzuwenden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das ausländische Unternehmen steuerlich angemeldet ist oder nicht.

Eine Ausnahme gilt für Organisationen und Einzelunternehmer, die Dienstleistungen vermitteln. Sie müssen als Steueragenten handeln. In diesem Fall ist ein ausländisches Unternehmen, das elektronische Dienstleistungen erbringt, aber nicht direkt mit den Kunden abrechnet, nicht verpflichtet, sich selbst in Russland steuerlich anzumelden und dort Umsatzsteuer zu entrichten.

AN DEN ABRECHNUNGEN BETEILIGTER VERMITTLER

Die Erläuterungen des FNS betreffen allerdings nicht die Fragen, welchen Inhalt Verträge zwischen einem ausländischen Unternehmen und einem Vermittler haben müssen. Im Gesetz werden zwar Auftrags-, Kommissions-, Agenturverträge und sonstige Verträge erwähnt, die wesentlichen Bedingungen solcher Verträge im Hinblick auf die Besteuerung wurden bisher aber noch nirgendwo geregelt. Diese Frage stellt sich bei ausländischen Entwicklern von Software, die diese in Russland über Partnerhändler (Distributoren) verbreiten.

„SONSTIGER VERKAUF“, „NICHT ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN“

Offen war die Frage, ob ein ausländisches Unternehmen nach seiner steuerlichen Anmeldung in Russland die Umsatzsteuer

- nur für elektronische Dienstleistungen oder
- für elektronische Dienstleistungen und den gesamten übrigen („nicht elektronischen“) Umsatz, den es in Russland gegebenenfalls hat und den der FNS nun als „sonstigen Verkauf“ bezeichnet,

selbst berechnen muss. Der FNS bestätigte: Steuerlich angemeldete ausländische Unternehmen sind verpflichtet, auf alles, unter

anderem auf den „nicht elektronischen“ Umsatz mit russischen Auftraggebern, Umsatzsteuer abzuführen.³ Nach Auffassung des FNS greift der *Reverse-Charge*-Mechanismus in dieser Situation nicht.

DIE HANDLUNGEN DER KUNDEN WURDEN FÜR RECHTMÄSSIG ERKLÄRT

Wenn ein ausländisches Unternehmen steuerlich angemeldet ist, jedoch der Kunde die Pflichten des Steueragenten erfüllt hat, das heißt die Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen oder auf „sonstigen Verkauf“ selbst berechnet, einbehalten und entrichtet und Vorsteuer in Abzug gebracht hat (bzw. als Aufwendungen geltend gemacht hat), sind die Finanzämter nach Ansicht des FNS nicht berechtigt, eine Neuberechnung seiner steuerlichen Verpflichtungen vorzunehmen, insbesondere den Abzug der einbehaltenen Vorsteuer zu verweigern. Auch die nochmalige Abführung der Umsatzsteuer durch das ausländische Unternehmen an den Haushalt darf nicht verlangt werden.

Zumindest in Bezug auf die elektronischen Dienstleistungen widerspricht die Auffassung des FNS in dieser Frage den Bestimmungen des geltenden Rechts. Allerdings können die Erläuterungen als „Kompromiss“ zwischen der Wirtschaft und der Steuerbehörde angesehen werden: Der FNS erklärt im Grunde, die geltenden Normen in den Fällen, in denen die Steuer dem Haushalt zugeflossen ist, nicht anzuwenden.

WANN IST REVERSE CHARGE ANZUWENDEN?

	Dienstleistungen in elektronischer Form	Sonstiger Umsatz
Ausländisches Unternehmen ist steuerlich angemeldet	Nein	Nein
Ausländisches Unternehmen ist nicht steuerlich angemeldet	Nein	Ja

WEITERE ENTWICKLUNG

Zu beachten ist, dass die im Schreiben vom 24. April 2019 vorgestellte Auffassung des FNS die streitigen Fragen zu elektronischen Dienstleistungen nicht abschließend beantwortet. Erstens ist der FNS gesetzlich verpflichtet, sich bei Fragen zur Anwendung der Steuer- und Abgabengesetze an den schriftlichen Erläuterungen des Finanzministeriums zu orientieren. Die Position des FNS kann sich somit bei etwaigen neuen Erläuterungen ändern. Zweitens plant das Finanzministerium eine Optimierung der Besteuerung ausländischer Unternehmen, die Dienstleistungen in elektronischer Form erbringen, sodass unmittelbare Änderungen des Steuergesetzbuches denkbar sind.

³ Meistens ist ein solcher Umsatz in Russland steuerpflichtig. Fraglich ist nur, wer verpflichtet ist, die Steuer zu zahlen – der russische Auftraggeber oder das ausländische Unternehmen.

Die Erläuterungen des FNS Russlands vom 24. April 2019 sind ein wichtiger Schritt bei der Anwendung der Vorschriften über die Besteuerung ausländischer Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen erbringen, da sie einige offene Fragen klären.

Ausländische Unternehmen, die gegenseitige Abrechnungen für IT- und Telekommunikationsleistungen mit ihren Tochterunternehmen in Russland durchführen, werden leider gezwungen sein, sich steuerlich anzumelden, selbst wenn diese Umsätze im Vergleich zu den „nicht elektronischen“ Dienstleistungen geringfügig sind. Solche ausländischen Unternehmen werden für ihren gesamten steuerpflichtigen Umsatz in Russland umsatzsteuerpflichtig. Aus diesem Grund sollten neue Verfahren zur Strukturierung gruppeninterner Rechtsgeschäfte gesucht werden, durch die administrative Schwierigkeiten und Kosten, die durch die Art und Weise der Steuererhebung durch die Steuerbehörden entstehen, minimiert werden können.

Ein positiver Aspekt der Erläuterungen ist der Verzicht der Steuerbehörde auf eine Überprüfung der Steuerverbindlichkeiten und auf die Erhebung von Geldbußen, wenn der russische Auftraggeber (Kunde) die Umsatzsteuer selbst an den Haushalt abgeführt hat, obwohl ein ausländisches Unternehmen steuerlich angemeldet ist (bzw. hierauf verzichtet hat).

**Falk Tischendorf**

Rechtsanwalt | Partner

Standortleiter

BEITEN BURKHARDT Moskau

E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com**Anna Lesova**

Diplom-Juristin | LL.M. | Of Counsel

BEITEN BURKHARDT Moskau

E-Mail: Anna.Lesova@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Anna Lesova | Diplom-Juristin | LL.M. | Of Counsel

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com